

KASSENFÜHRUNG – was gilt, was kommt

Beim Kassenthema herrscht nach wie vor große Unwissenheit, und das kann richtig teuer werden. Dabei gibt es mittlerweile klare Gesetzesregelungen und Fristen. Die Experten *Jürgen Findeis*, *Torsten Keller* und *Volker Naumann* erklären, wie Kassenführung richtig geht. **TEXT: NADINE SCHWARZ**

Offene Ladenkasse oder elektronisches Kassensystem – was ist Stand der Dinge?

Auch ab dem 1.1.2017 gibt es keine Pflicht, eine elektronische Kasse einzusetzen. Die Kassenführung darf also mit einer offenen Ladenkasse geführt werden. Es gilt jedoch, strenge Pflichten bei der Kassenführung zu beachten. Umfangreiche Formulare und Dokumente müssen sorgfältig gepflegt werden. Das Kassenbuch muss von Hand geführt und ein täglicher Kassenbericht auf der Grundlage eines tatsächlichen Auszählens der Bareinnahmen erstellt werden. Entnahmen, Einlagen und Ausgaben sind durch Belege nachzuweisen. Die Fehlerhäufigkeit ist bei manuellen Kassen grundsätzlich deutlich höher als bei elektronischen Kassensystemen. Die Erfahrung zeigt, dass Betriebsprüfer besonders kritisch die manuelle Kassenführung überprüfen und die Buchführung oft verwerfen. Dies hat dann erhebliche Zuschätzungen und damit hohe Steuernachzahlungen zur Folge.

Elektronische Kassensysteme unterliegen als sogenannte vorgelagerte Systeme den GoBD-Vorschriften (Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff) und haben dem aktuellen Gesetzesstand zu entsprechen. Es sind grundsätzlich alle Einnahmen und Ausgaben einzeln aufzuzeichnen. Es muss gewährleistet werden, dass ein Kassenbono nachträglich nicht mehr verändert werden kann. Gleiches gilt für den Tagesabschluss. Alle Einzeldaten, die durch die Nutzung der Kasse entstehen, müssen während der Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren jederzeit verfügbar, unverzüglich lesbar, unveränderbar und maschinell auswertbar sein. Wichtig ist, Daten unveränderbar auf externe Datenträger oder die Cloud



Volker Naumann

Der Dipl.-Kaufmann und Dipl.-Volkswirt hat sich als Steuerberater auf Friseurunternehmen spezialisiert.
www.vnaumann.de

auszulagern und Datensicherungen anzufertigen. Zusätzlich sind Organisationsunterlagen wie Auswertungs-, Programmier- und Stammdatenänderungen sowie Handbücher und Anleitungen aufzubewahren. „Mit einem GoBD-konformen elektronischen Kassensystem zeigt der Unternehmer gegenüber der Finanzverwaltung die Verbindlichkeit, eine gesetzeskonforme Kassenbuchführung erstellen zu wollen. Bei meinen bisher betreuten Betriebsprüfungen wurde dies als sehr positiv bewertet. Installierte Videokameras über dem Kassensbereich verstärken den guten Eindruck“, erklärt Volker Naumann.

Wie steht es um das Thema Manipulationssicherheit?

Das im Dezember 2016 beschlossene Gesetz zur Verhinderung von Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen fordert ab dem 1.1.2020 einen technischen Manipulationsschutz für Registrierkassen und andere elektronische Aufzeichnungssysteme. Das Gesetz enthält jedoch keine konkreten technischen Vorgaben, sondern verweist auf eine noch nicht vorliegende Verordnung. Bislang wurde das INSIKA-Verfahren (INtegrierte SIcherheitslösung für messwertverarbeitende KAssensysteme) lediglich erfolgreich erprobt.



Bei vorsätzlichem und grob fahrlässigem Löschen von Daten beziehungsweise Manipulationen in der Programmierung von Kassensystemen durch Kassenersteller/-aufsteller/IT-Unternehmen beziehungsweise Dritte liegt ein Straftatbestand vor. Solche Eingriffe können eine Strafbarkeit nach §274 Abs. 1 Strafgesetzbuch (Urkundenunterdrückung) oder nach § 270 Abgabenordnung (Steuerhinterziehung/Beihilfe zur Steuerhinterziehung) für den Unternehmer und den IT-Kassendienstleister nach sich ziehen.

Was ist die Kassennachschau?

Ab dem 1.1.2018 kann die Finanzverwaltung unangemeldete Kassennachschauen in den Friseursalons vornehmen. Dem Kassensprüfer sind die den GoBD entsprechenden Aufzeichnungen, Bücher und die für die Kassensführung relevanten sonstigen Organisationsunterlagen vorzulegen und zweckdienliche Auskünfte zu erteilen. Elektronische Daten sind über eine digitale Schnittstelle zu übermitteln oder auf einem maschinell auswertbaren Datenträger zur Verfügung zu stellen.

Sollten bei dieser Nachschau formelle Mängel bei der Kassensführung festgestellt werden, kann eine Geldbuße bis zu 25.000 Euro festgelegt werden. Weiter ist damit zu rechnen, dass zeitnah eine Betriebsprüfung folgt. Ist die Kassensführung nicht ordnungsgemäß, hat dies den Verlust der Ordnungsmäßigkeit der gesamten Buchführung zur Folge. Die Finanzbehörde kann neben Umsatz- und Gewinnzuschätzungen auch ein Steuerstrafverfahren einleiten. Dazu ist mit einer Erweiterung des Prüfungszeitraumes von 3 auf 6 Jahren zu rechnen. „Ich kann allen Friseurunternehmern nur dringend raten, sich ab sofort auf die anstehenden Kassennachschauen und/oder Betriebsprüfungen sehr gut vorzubereiten“, so Naumann.

Was ist die Belegausgabepflicht?

Ab dem 1.1.2020 besteht eine Belegausgabepflicht bei der Verwendung von elektronischen Kassen. Die Belege können in elektronischer oder Papierform erstellt werden. Es gibt dabei aber keine Pflicht zur Mitnahme der ausgestellten Belege durch den Kunden.

Was sollte eine Kasse neben der Erfüllung der steuergesetzlichen Auflagen alles können?

„Generell empfiehlt sich, für die verschiedenen Teilbereiche nicht unterschiedliche Programme einzusetzen, sondern auf eine integrierte Lösung zu



Jürgen Findeis
Als Geschäftsführer der Images & Words GbR entwickelt er Software-Lösungen. Das Kassensystem e-cut stellt eine professionelle Komplettlösung zur Verfügung.
www.e-cut.de

setzen. Dies erleichtert den Vergleich und die Verknüpfung der gesammelten Daten ungemein oder macht diese gar erst möglich“, erklärt Jürgen Findeis. Das System sollte demnach Termine verwalten können, am besten mit integriertem Online-Buchungssystem, eine Kassenfunktion, umfassende Auswertungen/Statistiken sowie Gutschein- und Lagerverwaltung beinhalten. Für Filialbetriebe sollte es zudem salonübergreifende Auswertungsmöglichkeiten geben, um alle wichtigen Unternehmenskennzahlen immer aktuell griffbereit zu haben. Eine Verwaltung der Kundendaten mit erhaltenen Leistungen und gekauften Produkten sowie Dokumentation der Rezepturen lässt sich für Marketingzwecke nutzen. Provisionsberechnung sowie die Erfassung der Arbeitszeiten der Mitarbeiter machen je nach Konzept ebenfalls Sinn. „Wichtig ist vor allem die automatische Erstellung eines fertig kontierten Kassensbuches als DATEV-Datei zur Übergabe an den Steuerberater. Durch die Ersparnis in diesem Zusammenhang amortisiert sich die Kasse und senkt darüber hinaus die laufenden Kosten“, ergänzt Torsten Keller.

Was kostet die Anschaffung einer elektronischen Kasse?



Torsten Keller
Der Geschäftsführer der Comhair GmbH bietet seit 25 Jahren praktische Software-Lösungen und mit Comcash® zukunftsorientierte Kassensysteme.
www.comhair.de

Zum Beispiel die Kassenverwaltungssoftware **Comcash®** ist für 1.260 Euro zzgl. MwSt. zu erwerben (Leasing möglich). Für 3.780 Euro zzgl. MwSt. gibt es das komplette Kassensystem mit PC, Bondrucker, Kassenslade, Datenanlage, Lieferung, Installation, Schulung und Hotlineservice. Der Support besteht aus Hotline/Fernwartung, Schulungen online 24/7 sowie vor Ort, monatlich erscheinenden kostenlosen Updates (größere können käuflich erworben werden), Ersatz-PC-Service und Artikelstammdatenkonvertierung der Lieferanten. Die Sicherheitslösung ist nach dem INSIKA-Verfahren realisiert.

Die reine **e-cut Kasse** ist ab 1.200 Euro erhältlich, ohne Planer und Hardware. Im Rahmen der Inbetriebnahme wird das Salonteam vor Ort zum Pauschalpreis von 490 Euro geschult. Die Aktualitätsgarantie für 19,90 Euro monatlich beinhaltet alle Updates und telefonischen Support/Fernwartung. Eine Online-Datensicherung gibt es für 3,99 Euro im Monat (alle Preise zzgl. MwSt.). e-cut wurde manipulationssicher konzipiert und erfüllt die Anforderungen an die österreichische Registrierkassen-Sicherheits-Verordnung, die eine nachträgliche Manipulation der Kassendaten generell ausschließt.